



Bern, 13. Dezember 2024

Verordnung über eine Teilinkraftsetzung der Änderung vom 17. März 2023 des Strassenverkehrsge- setzes

Erläuterungen



Erläuterungen zu einzelnen Artikeln

Ingress

Der Ingress verweist auf die vom Parlament am 17. März 2023 beschlossene Änderung¹ des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 (SVG²). Nach Ziffer IV Absatz 2 dieser Änderung bestimmt der Bundesrat das Inkrafttreten. Einen Teil dieser Bestimmungen hat der Bundesrat bereits per 1. Oktober 2023 in Kraft gesetzt,³ da sie keine Regelungen auf Verordnungsstufe erforderten und ohne weiteres durch die Vollzugsbehörden umgesetzt werden können. Eine weitere Bestimmung sowie Anhang 1 der Änderungen hat der Bundesrat zusammen mit der entsprechenden Ausführungsverordnung am 20. September 2024 in Kraft gesetzt.⁴

Einzigiger Artikel

Abs. 1

Mit dem neuen, vom Parlament am 17. März 2023 beschlossenen IIa. Titel (Art. 25a-25h) soll die Zulassung und Nutzung von Fahrzeugen mit Automatisierungssystemen ermöglicht werden. Es werden dort vier Anwendungsfälle des automatisierten Fahrens definiert. Diese Anwendungsfälle werden aber in diesen Bestimmungen nur in grundsätzlicher Weise geregelt und es wird dem Bundesrat überlassen, die Anwendungsfälle zu regeln.⁵ Die Bestimmungen sind entsprechend zu unbestimmt, als dass sie durch die Vollzugsbehörden angewendet werden könnten oder für die Verkehrsteilnehmenden klar wäre, welche neue Pflichten ihnen obliegen. Für eine effektive Zulassung und Nutzung der Automatisierungssysteme ist daher eine Konkretisierung auf Verordnungsstufe notwendig. Da ohne diese Ausführungsbestimmungen eine Anwendung der Artikel 25a bis 25g nicht möglich ist, hat der Bundesrat bisher auf eine Inkraftsetzung dieser Bestimmungen verzichtet. Inzwischen hat er mit der Verordnung über das automatisierte Fahren (VAF) die erforderlichen Ausführungsbestimmungen erarbeitet.

Der neue Artikel 25h schafft eine gesetzliche Grundlage für Versuche mit Fahrzeugen mit Automatisierungssystem. Die Rahmenbedingungen für die Durchführung von Versuchen müssen vom Bundesamt für Strassen ASTRA in einer Weisung festgelegt werden,⁶ weshalb auch dieser Artikel bisher nicht in Kraft gesetzt wurde. Inzwischen hat das ASTRA die entsprechende Weisung erstellt. Die VAF soll am 1. März 2025 in Kraft treten, weshalb der Bundesrat auch IIa. Titel (Art. 25a-25h) auf dieses Datum in Kraft setzt.

¹ BBl 2023 791

² SR 741.01

³ AS 2023 453

⁴ AS 2024 548

⁵ Art. 25b Abs. 1 und 2, 25c Abs. 2, 25d Abs. 1, 25e Absatz 1 und 25f Abs. 6.

⁶ Art. 25h Abs. 4 zweiter Satz.

Abs. 2

Im Rahmen der Teilrevision des SVG wurden weitere Änderungen vom Parlament beschlossen, die bisher noch nicht in Kraft gesetzt werden können, da sie der Konkretisierung auf Verordnungsstufe bedürfen. Diese werden voraussichtlich im Laufe des Jahres 2025 in Kraft gesetzt.

Aufgrund der Änderung von Artikel 9 Absatz 3^{bis} SVG können Fahrzeughalterinnen und Fahrzeughalter in Zukunft das Gesamtgewicht ihres Motorfahrzeugs oder Anhängers mit einem Gesuch bei der kantonalen Behörde jederzeit ändern. Der Bundesrat muss die Modalitäten in einer Verordnung regeln.

Mit dem neuen Artikel 25 Absatz 2^{bis} SVG darf der Bundesrat anstelle von Fahrtschreibern auch andere Hilfsmittel wie elektronische Programme auf mobilen Einheiten (z. B. Apps) erlauben. Hierfür plant der Bundesrat entsprechende Anpassungen in der Verordnung über die Arbeits- und Ruhezeit der berufsmässigen Führer von leichten Personentransportfahrzeugen und schweren Personenwagen vom 6. Mai 1981 (ARV 2).⁷

Mit dem revidierten Artikel 52 SVG wird das Verbot der Rundstreckenrennen aufgehoben und durch eine kantonale Bewilligungspflicht ersetzt. Dies erfordert namentlich die Anpassung der Verkehrsregelverordnung vom 13. November 1962 (VRV).⁸

Mit dem neuen Artikel 99a SVG wurden Straferleichterungen für Widerhandlungen mit Fahrzeugen von geringer Motorkraft oder Geschwindigkeit eingeführt. Dessen Absatz 3 verlangt vom Bundesrat, diese Fahrzeuge zu bestimmen. Hierfür wird eine Anpassung der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge vom 19. Juni 1995 (VTS)⁹ nötig sein.

Mit dem neuen Artikel 105a SVG räumt das Parlament dem ASTRA die Kompetenz ein, Finanzhilfen zur Förderung neuartiger Lösungen für den Verkehr auf öffentlichen Strassen zu gewähren. Am 20. September 2024 hat der Bundesrat bekannt gegeben, welche Aufgaben und Subventionen im Rahmen des Entlastungspakets für den Bundeshaushalt überprüft werden sollen. Es soll demnach auch geprüft werden, ob auf die Beiträge für automatisiertes Fahren nach Artikel 105a SVG verzichtet werden soll. Entsprechend wird der Artikel 105a SVG gegebenenfalls erst in Kraft gesetzt werden, wenn diese Frage geklärt wurde.

⁷ SR 822.222

⁸ SR 741.11

⁹ SR 741.41